

**Absprachen und Konkretisierungen am Studienseminar für
Gymnasien Marburg zur inhaltlichen Abfassung des Gutachtens
und zur Prozessbegleitung für Schulleiterinnen und Schulleiter¹**

1. Formale Vorgaben

Der § 42 HLbG legt fest, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit bewertet. Ergänzend dazu legt der § 47 Abs.1 HLbGDV fest, dass dabei die Erfüllung der Ziele und **Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2²** zu beurteilen ist, ebenso wie auch die **Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen** sowie **die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben**.

Das Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters beschreibt am Ende des Vorbereitungsdienstes den erreichten **Ausbildungsstand** der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Am Ende des Gutachtens ist eine abschließende Gesamtbeurteilung mit Begründung vorzunehmen, die z.B. die Lehrerpersönlichkeit, die individuelle Entwicklung und die besondere Profilbildung miteinschließt. Diese Beurteilung muss am Ende in einer Note, ausgedrückt in Punkten, zusammengefasst werden. Es wird empfohlen, den Umfang für das gesamte Gutachten von max. 2 Seiten nach Möglichkeit nicht zu überschreiten.

Vorlage des Gutachtens: Das SL-Gutachten mit Unterschrift der LiV wird von der Schulleitung bis Mitte September/März (spätestens bis zum 1. Oktober/1. April) im Sekretariat des Studienseminars eingereicht, nachdem es der LiV in Kopie übergeben und erläutert wurde. (§ 47 (2) HLbGDV)

In der Datei „**SL-Gutachten**“ (vgl. Seminar-Homepage) ist das auf jeden Fall zu verwendende Formblatt für das Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters enthalten.

¹ Das vorliegende Papier wurde auf der Versammlung der Leitungen der Ausbildungsschulen des Marburger Studienseminars für Gymnasien am 1. September 2020 konkretisiert.

2 (1) Die pädagogische Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft

1. zu unterrichten,
2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen,
3. zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen und
4. die Entwicklungsprozesse der Schule mitzugestalten.

(2) In der pädagogischen Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. [...]

2. Inhaltliche Empfehlungen

Die folgenden sieben Beurteilungsdimensionen können jeweils zur Unterstützung bei der Urteilsfindung herangezogen werden

- Aufbau von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen
- Strukturierte und transparente Lehr- und Lernprozesse
- Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen
- Lernförderliches Klima und Lernumgebung
- Verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Lehrerrolle
- Kooperation im System Schule und Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben
- Beteiligung an der Schulentwicklung

Diese Kriterien orientieren sich überwiegend an dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität. Im Sinne einer Gewichtung soll eine besondere Berücksichtigung der umfassenden Unterrichtspraxis gewährleistet sein, wobei Unterrichtspraxis im erweiterten Sinn auch unterrichtliche Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtsbesuche und die Kooperation im Kollegium betrifft. Für das Studienseminar für Gymnasien in Marburg gilt darüber hinaus die „Matrix – Grundlagen guten Unterrichts“.

3. Empfehlungen zur Prozessbegleitung

Im Folgenden werden Empfehlungen und Anregungen für eine prozessbegleitende Gestaltung der schulpraktischen Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst gegeben, die ihren Abschluss dann in der gutachterlichen Beurteilung durch die Schulleitung findet. Damit soll eine Hilfestellung dafür gegeben werden, dass am Ende dieser Phase eine formative Beurteilung erfolgen kann, die sich auf den gesamten Ausbildungszeitraum bezieht.

Die LiV und deren Mentorinnen und Mentoren sollen möglichst früh, spätestens zum Halbzeitgespräch, über die Bewertungsgrundlagen und deren Gewichtung informiert werden, z.B. über die Aushändigung der Vorlagen zum SL-Gutachten und schulinterner Dokumente zur Erfassung der übernommenen Aufgaben und Aktivitäten.

- a. Zu Beginn des schulischen Vorbereitungsdienstes wird in der Ausbildungsschule ein **Eingangsgespräch** mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geführt. In diesem ersten Gespräch werden auch Erwartungshaltungen unter Berücksichtigung der sieben Beurteilungsdimensionen der beiden Seiten an die Ausbildung in der Ausbildungsschule benannt. Bei diesem Gespräch sind nach Möglichkeit auch schon die Mentorinnen und Mentoren eingebunden bzw. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienseminars.
- b. Nach dem 1.Hauptsemester erfolgt in einem **Halbzeitgespräch** eine Reflexion des Ausbildungsstandes mit einer Zielvereinbarung für den weiteren Ausbildungsprozess. In diesem Zusammenhang werden die Kriterien des Schulgutachtens ein erstes Mal überprüft und es erfolgt auch eine Selbsteinschätzung des Ausbildungsstandes durch die Lehrkraft im

Vorbereitungsdienst. Dabei kann von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das professionelle Entwicklungsportfolio eingebracht werden.

- c. Vor der Abfassung des Gutachtens und dem Abschlussgespräch bekommen die **Mentorinnen und Mentoren** Gelegenheit, der Schulleiterin oder dem Schulleiter ihre Einschätzung des Ausbildungsstandes mitzuteilen.
- d. Im Zusammenhang mit dem **Abschlussgespräch** übergibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Durchschrift des Gutachtens. Sie oder er erläutert und begründet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die vorgenommene Bewertung.
- e. Die Arbeit der **Mentorinnen und Mentoren** orientiert sich an den Grundsätzen des § 4 HLbGDV. Sie wird in der Ausbildungsschule durch die Einräumung von Hospitationsunterricht und Doppelbesetzungen unterstützt. Die Mentorinnen und Mentoren sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen diesbezüglichen Schulkultur von der Schulleitung zur Abfassung des Gutachtens mit hinzugezogen werden.

4. Unterstützung und Förderung von LiV in schwierigen Situationen

In schwierigen Situation der LiV hat der oder die **Schulnahe Ausbildende** eine zentrale Rolle der Kommunikation und Vernetzung zwischen Schule und Seminar im Sinne der Fürsorge für die LiV. Das seminarinterne **Förder- und Beratungssystem** (siehe Homepage des Studienseminars) beschreibt detailliert die Kommunikationswege in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation.

Personelle Unterstützung in Form von Gesprächen (Schulleitung mit SNA / SNA mit Fach-Ausbildung / SNA- SemL) und seminarinterne und -externe Coachingangebote werden ergänzt durch konkrete Förderangebote an die LiV von Seiten der SNA (zusätzliche Beratung; zusätzlicher UB), der Fach-Ausbildenden (zusätzliche Beratung; zusätzlicher beratender UB) und von Seiten der SemL (Eruieren von Entlastungs-/ Unterstützungsmöglichkeiten; Blick auf U-Einsatz; Möglichkeit der Verlängerung des VD; Möglichkeit der Teilzeit).